

KOPIE

Az.: 220 Js 8683/10

Vert.	Frist not.		Kfz/ KfA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Komm riss
SB	22. Juli 2010			Rück- spr
Rück- spr	von harten Rechtsanwalt			Zu- lung
zda				Stel- liger

Hinweis:

Nach Auffassung des Gerichts kann das toxikologische Gutachten des Universitätsklinikums Jena ,vom 08.09.2009 aufgrund eines Beweisverwertungsverbotes nicht verwertet werden.

Nach den Angaben der die Blutentnahme anordnenden Polizeibeamten der PI Saale-Orla vom 29.06.2010 (Bl. 38 d.A.) wird aufgrund eines Schreibens der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 09.06.2009, welches dem Vermerk nicht beigelegt war noch dem Gericht in sonstiger Weise bekannt ist, grundsätzlich bei Verdacht der Fahruntüchtigkeit wegen BtM-Konsum Gefahr im Verzug angenommen und deshalb eine Blutentnahme auch ohne richterliche Entscheidung angeordnet werden kann.

Ein Beweisverwertungsverbot bei einem Verstoß gegen § 81a Abs.2 StPO ist anzunehmen, wenn Gefahr im Verzug willkürlich angenommen und der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die Rechtslage bei Anordnung der Maßnahme in gleichwertiger Weise grob verkannt worden ist (vgl. u.a. Beschluss OLG Nürnberg vom 07.12.2009, Az.: 1 St OLG Ss 232/2009).

Davon ist vorliegend auszugehen, da die die Maßnahme anordnenden Polizeibeamten aufgrund des Schreiben der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft von der Einholung eines richterlichen Beschlusses abgesehen haben, obwohl bei der hier gegebenen Sachlage im Idealfall die richterliche Anordnung binnen einer Viertelstunde telefonisch hätte erreicht werden können, denn der Betroffene wurden an einem Montag, um 13:45 Uhr – also zu einer regulären Dienstzeit – festgestellt. Die die Maßnahme anordnenden Polizeibeamten haben vorliegend keine Abwägung vorgenommen, ob der Untersuchungserfolg bei Einschaltung eines Richters gefährdet und damit ein Beweismittelverlust droht und demzufolge aufgrund der Annahme von Gefahr im Verzug eine Blutentnahme ohne Einschaltung eines Richters geboten war. Zumindest ergibt sich dies weder aus der Akte noch aus dem Vermerk vom 29.06.2010.

Demzufolge war in diesem Einzelfall von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen.

Bad Lobenstein, 21.07.2010

Keller 
Richterin am Amtsgericht